



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Aposau • Betschwil • Brakon • Effretikon • Fars • Horben • Illnau
Kornelen • Luchhausen • Mestkon • Ober Kempthal • Otikon

VERORDNUNG

über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund
vom 9. September 1993

In Kraft gesetzt per 1. Januar 1994

Effretikon, 7. Oktober 1993

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:

Der Schreiber:

K. Eichenberger

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Artikel 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Artikel 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Illnau-Effretikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern (*) erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind.

Wochenaufenthalter sind den in Illnau-Effretikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen wird.

Artikel 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben. Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Das regelmässige Parkieren solcher Fahrzeuge kann der Stadtrat auch ganz verbieten.

Artikel 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für Fahrzeuge Kat. B Fr. 35.-- pro Monat
- b) Für Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und ähnliche Fahrzeugtypen Fr. 100.-- pro Monat

Diese Gebühren entsprechen dem Indexstand 1. Januar 1993. Sie sind jeweils auf den nächsten Jahresbeginn der Teuerung anzupassen, wenn die 10% Teuerungsgrenze erreicht oder überschritten ist. Massgebend für die Teuerungsberechnung ist der Schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise.

Artikel 5

In Illnau-Effretikon wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig. Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

Artikel 6

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.

Artikel 7

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem die Gebühren zu verlangen sind. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 8

Die erhobenen Gebühren fallen in die Stadtkasse.

Artikel 9

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, den mit der Abklärung der gebührenpflichtigen betrauten Organe unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft.

Artikel 10

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird durch den Stadtrat bestimmt.

8307 Effretikon, 9. September 1993/ME/ck

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON
Der Präsident:
Der Sekretär:

J. G. Müller

* Sinngemäss ist überall auch die weibliche Form anwendbar (z.B. Fahrzeugbesitzerin, etc.)